



Gemeinde Oberammergau

Gemeinde Oberammergau · Postfach 20 · D-82482 Oberammergau

Hausanschrift:
Ludwig-Thoma-Str. 10
82487 Oberammergau

Öffnungszeiten:
Mo – Fr von 08 – 12 Uhr
Do von 14 – 18 Uhr

Ihr Ansprechpartner:
Stefan Schmid
Amt: Kämmerei
AktENZEICHEN: 0283 - 159177
Telefon: 08822/32220
Fax: 08822/32233

Email: stefan.schmid@gemeinde-oberammergau.de
<http://www.gemeinde-oberammergau.de>

Sparkasse Oberland
IBAN: DE89 7035 1030 0018 2003 03
BIC: BYLADEM1WHM

Öffentlich bekannt gegeben

durch Veröffentlichung im Internet

<https://www.gemeinde-oberammergau.de/amtliche-bekanntmachungen/>

am: 28.02.2025

gelöscht:

Datum: 28.02.2025

Niederschlagswassergebühren 2025

Die Gemeinde Oberammergau hat in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Oberammergau (BGS-EWS) vom 21. Dezember 2007 i. d. F. der 9. Änderungssatzung vom 14. November 2023 die Niederschlagswassergebühr ab 2024 auf 0,42 € je Quadratmeter versiegelte Fläche im Jahr festgesetzt.

Für das Jahr 2025 beträgt die Niederschlagswassergebühr ebenfalls 0,42 € je Quadratmeter. Da gegenüber dem Kalenderjahr 2024 keine Änderung eintritt, wird auf die Erteilung von Niederschlagswassergebührenbescheiden verzichtet.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (versiegelte Grundstücksfläche) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung die Niederschlagswassergebühr gemäß § 14 Abs. 3 BGS-EWS für das Kalenderjahr 2025 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2024 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Niederschlagswassergebühr 2025 wird mit den in dem zuletzt erteilten Niederschlagswassergebührenbescheid festgesetzten Vierteljahrsbeiträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 14 Absatz 3 BGS-EWS Gebrauch gemacht haben, wird die Niederschlagswassergebühr in einem Betrag am 1. Juli 2025 fällig. Sollte sich die Bemessungsgrundlage (versiegelte Fläche) ändern, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Gebührenfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Gebührenbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage (siehe 2.) erhoben werden.

1.) Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Oberammergau, Ludwig-Thoma-Straße 10, 82487 Oberammergau einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Oberammergau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2.) Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayer. Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Oberammergau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

gez.

Andreas Rödl
1. Bürgermeister